

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Entgelten der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch vom

Aufgrund des § 140 i. V. m. dem § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch auf seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung und Entgelterhebung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen, wie die Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze), Räume in Schulen und Kindertagesstätten, einschließlich der Nebeneinrichtung in der Trägerschaft (Eigentum) des Amt Barnim-Oderbruch, die in der Anlage I aufgeführt sind und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebäude dienen vordergründig dem öffentlich-rechtlichen Zweck und stehen für Veranstaltungen, Beratungen und Schulungen zur Verfügung. Der Nutzungszweck umfasst sportliche sowie schulische Aktivitäten, Bildungs- und Dienstleistungsangebote, Beratung, Kultur und Freizeitgestaltung.
- (3) Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn dies dem vorrangig entsprechenden Nutzungszweck nicht entgegensteht. Vorrangiges Nutzungsrecht haben in erster Linie die Schulen und Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch, die in der Anlage I aufgeführt sind sowie das Amt Barnim-Oderbruch und die amtsangehörigen Gemeinden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung ist schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn im Amt Barnim-Oderbruch zu beantragen. Die Genehmigung wird in Form einer Nutzungsvereinbarung erteilt. Der Nutzer hat vor der Benutzung der Räumlichkeiten, die Satzung in Form der Vereinbarung schriftlich anzuerkennen. Das Amt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nutzungsgenehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt. Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Das Amt kann Auflagen erteilen und es bleibt ihm vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
- oder Auflagen nicht erfüllt werden

- (4) Die Genehmigung zur Nutzung der in Anlage I genannten Einrichtungen schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nutzung der zur Anlage I gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Inhalt und Umfang der Genehmigung richten sich nach der zwischen dem Benutzer und dem Amt Barnim-Oderbruch getroffenen Vereinbarung.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Werktagen von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr, an den Wochenenden und an den Feiertagen, von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden. Eine Nutzung innerhalb der Ferienzeit ist grundsätzlich möglich. Da die schlüsselführenden Stellen jedoch in dieser Zeit nicht besetzt sind, sind hierzu gesonderte Absprachen notwendig.
- (2) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen. Das Amt Barnim-Oderbruch hält sich vor, aufgetretene Mängel und Schäden dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (3) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen aus Anlage I sind in den jeweiligen Hausordnungen geregelt, die in den Gebäuden aushängen und für jeden Benutzer verbindlich sind.

§ 5

Entgeltspflicht

- (1) Die Benutzung der in Anlage I genannten Einrichtungen ist generell entgeltpflichtig. Die Gebührensätze sind in der Anlage II – Gebührentabelle enthalten.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird je angefangener Stunde erhoben.
- (3) Kinder- und Jugendsport ist im Sinne dieser Satzung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Für amtsfremde Vereine und Personengruppen ist der Tarif der amtsangehörigen Vereine und Personengruppen anzuwenden, wenn bis zum 30.06. des laufenden Jahres gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich nachgewiesen wird, dass sich die Teilnehmer des Vereinssports oder der Sportveranstaltung zu 75 % aus amtsangehörigen Einwohnern zusammensetzen
- (5) Großveranstaltungen gelten bei mehr als 100 Personen, beim Verkauf von Speisen und/oder Getränken und/oder beim Erheben von Eintritt. Sie sind gesondert zu betrachten und entgeltpflichtig, laut Anlage II. Für den Auf- und Abbau am Vortag

und am Folgetag der Großveranstaltung ist eine mehrtägige Nutzung mitinbegriffen. Der Aufbau ist in der Regel am Vortag ab 15:00 Uhr möglich. Der Abbau und die Übergabe eines sauberen und betriebsfähigen Zustandes, wie unter § 4 (2) beschrieben, ist in der Regel am Tag nach der Veranstaltung bis 14:00 Uhr zu erledigen.

- (6) Werden Nutzungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen beantragt, gelten sie als mehrtägige Nutzung und werden in Anlage II gesondert berücksichtigt.
- (7) Die Gebühren sind Nettopreise. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.

§ 6

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten. Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsvereinbarung. Die Fälligkeit der Entgeltgebühren ist der Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.
- (2) Die Gebühr ist an die Amtskasse des Amtes Barnim-Oderbruch zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
IBAN DE44 1705 4040 1300 0222 36
BIC WELADED1MOL
Bank Sparkasse Märkisch-Oderland
Der Verwendungszweck ist der Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung der in Anlage I genannten Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Das Amt Barnim-Oderbruch wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung des Amtes Barnim-Oderbruch beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.09.2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch vom 04.10.2011 außer Kraft.

Wriezen, den2025

Frank Fiedler
Amtdirektor